

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach §50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV

Frankfurt, Datum der Einzahlung oder Überweisung

Sehr geehrte Spenderin,
sehr geehrter Spender,

wenn Sie den Förderkreis Ginnheimer Kantorei mit bis zu 300,00 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie für die steuerliche Berücksichtigung Ihrer **Spende** keine gesonderte Zuwendungsbestätigung („Spendenbescheinigung“) von uns. Es genügt, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstitutes – z.B. einer Kopie des Kontoauszugs – bei Ihren Steuerunterlagen aufbewahren und auf Verlangen beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Seit 2019 sind wir berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auch für **Mitgliedsbeiträge** auszustellen. Dieser „Vereinfachte Zuwendungsnachweis“ gilt damit auch für Mitgliedsbeiträge. Der Verwendungszweck sollte dann die Angabe „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Für über insgesamt 300,00 Euro im Jahr hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte „Bestätigung über Geldzuwendungen“ nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen bei Vorliegen Ihrer Adresse bis spätestens 31. Januar des Folgejahres automatisch zusenden.

Angaben über die Freistellung des Empfängers der Zuwendung von der Körperschaftsteuer:

Wir sind wegen Förderung von Kunst und Kultur nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Frankfurt am Main III, StNr. 45 250 51170, vom 02. August 2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019–2021 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, und für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur verwendet wird.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Björn Brill
Vorsitzender